



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

08.07.2997 - Drucksache 14/725

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20. Mai 1997

Unterkünfte und ambulante Betreuung

Wir fragen den Senat:

1. Welche Einrichtungen und andere Wohnformen (z. B. betreute Wohngemeinschaften) mit jeweils wie vielen Plätzen werden im Land Bremen zur Zeit für die Unterbringung von
 - a) alleinstehenden Wohnungslosen
 - b) entlassenen Straffälligen
 - c) Drogenabhängigen
vorgehalten?
2. Wie hoch sind jeweils die Kosten
 - a) Unterkunftskosten pro Person und Monat
 - b) Leistungsentgelte pro Person und Tag?
3. Welche vertraglichen Regelungen wurden jeweils für den Fall der Nichtauslastung getroffen?
 - a) Bei welchen Einrichtungen ist es in den letzten Jahren (1991—1996) zur Kostenübernahme bei Leerständen gekommen? In welcher Größenordnung wurden jeweils die Kosten für Leerstände aus öffentlichen Mitteln übernommen?
4. Wie lang ist die durchschnittliche Verweildauer in den Einrichtungen bezogen auf den Zeitraum 1991 bis 1996?
5. Welche qualitativen Vorgaben werden den Betreibern der Unterkünfte gemacht
 - a) bezüglich der Dauer des Aufenthaltes
 - b) bezüglich der Vermittlung sozialer Fähigkeiten
 - c) bezüglich der Beschaffung einer Wohnung bei Beendigung des Aufenthaltes?
6. Wie hoch werden die Kosten eingeschätzt, die im Rahmen von Hotelunterbringung für den genannten Personenkreis in den Jahren 1995 und 1996 jeweils aufgebracht werden mußten
 - a) Gesamtkosten pro Jahr
 - b) durchschnittliche Kosten pro Person und Tag
 - c) durchschnittliche Zahl der belegten Betten?
7. Mit welchen Instrumenten und in welchen Zeitabständen wird die Einhaltung der qualitativen Vorgaben von seiten der senatorischen Behörde kontrolliert?

8. Wie viele Plätze für ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung (individueller, abgeschlossener Wohnraum mit Mietvertrag) gibt es in der Stadtgemeinde Bremen für
- alleinstehende Wohnungslose
 - entlassene Straffällige
 - Drogenabhängige?
9. Welche Kosten entstehen dem Kostenträger pro Platz?
10. Welche qualitativen Vorgaben werden den Leistungsanbietern gemacht?
Gab es Vorgaben bezüglich der Befristung der Hilfe?

Karoline Linnert, Maria Spieker und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 8. Juli 1997

Nachstehende Antworten beziehen sich ausschließlich auf ambulante und stationäre Unterbringungs- und Betreuungsangebote, die aus Mitteln des Sozialressorts finanziert werden.

Die auf Drogenabhängige bezogenen Antworten beziehen sich auf den Personenkreis der Konsumenten illegaler Drogen.

Ambulante Beratungsangebote sind nicht einbezogen.¹

Nachstehende Antworten beziehen sich nicht auf ambulante und stationäre Unterbringungs- und Betreuungsangebote für Drogenabhängige und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Maßnahmen der Jugendhilfe.

Zu Frage 1.:

In Bremen werden nachstehende Angebote vorgehalten: (1997)

Maßnahme	a) alleinstehende Wohnungslose	b) entlassene Straffällige	c) Drogenabhängige
	Platzzahl	Platzzahl	Platzzahl
Übernachtungsstätten	53	kein Angebot	55
Winterübernachtungsstätten (halbjährig)	26	kein Angebot	kein Angebot
begleitete Wohnformen	46	24	43
Betreutes Wohnen ² sozialtherap. Einrichtungen	kein Angebot	kein Angebot	80
Einrichtungen	66	37	kein Angebot
Dauerwohneinrichtungen	75	kein Angebot	kein Angebot
Summe	266	61	178

¹ ambulante Beratungsangebote in Bremen:

- alleinstehende Wohnungslose: Beratungs- und Vermittlungsstelle Ambulante Hilfe und Jakobustreff (Tagesaufenthalt) der Inneren Mission
- entlassene Straffällige: Beratungsstelle des Vereins Brem. Straffälligenbetreuung und Teestube des Vereins Hoppenbank e.V.

ambulante Beratungsangebote in Bremerhaven:

- alleinstehende Wohnungslose: Teestube Ulmenstr. des Vereins „Herberge zur Heimat“ des Diakonischen Werkes
- entlassene Straffällige: Teestube Stresemannstr. des Vereins „Herberge zur Heimat“ des Diakonischen Werkes

² Betreutes Wohnen gemäß Dienstanweisung Nr. 12 aus 1988

In Bremerhaven werden nachstehende Angebote vorgehalten (1997):

Maßnahme	a) alleinstehende Wohnungslose	b) entlassene Straf- fällige	c) Drogenabhängige
	Platzzahl	Platzzahl	Platzzahl
Übernachtungsstätte	36	kein Angebot	kein Angebot
Betreutes Wohnen ³	30 ⁴		10
sozialtherap. Einrichtungen	15	kein Angebot	kein Angebot
Summe	66	15	10

Der überörtliche Sozialhilfeträger ist Kostenträger für die sozialtherapeutische Einrichtung Wilhelm-Wendebourg-Haus (für alleinstehende Wohnungslose).

In allen anderen Einrichtungen liegt die Kostenträgerschaft beim örtlichen Sozialhilfeträger.

Zu Frage 2.:

Vorbemerkung

Kosten (zusätzliche) für die Unterkunft (Miete) entstehen ausschließlich in Maßnahmenkonstruktionen, in denen die Betreuungsleistung konzeptionell nicht an die Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung des Maßnahmeträgers gebunden ist.

Für die Personengruppen der alleinstehenden Wohnungslosen, der entlassenen Straffälligen und Drogenabhängigen trifft dies auf die Maßnahme — begleitete Wohnformen — (Einzelwohnraum und Wohngemeinschaften), auf Übernachtungsstätten sowie für Drogenabhängige auf das Betreute Wohnen zu. Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme der Unterkunft ist in diesen Fällen § 11 BSHG; die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Leistungsentgeltes gem. § 93 a (1) BSHG für sozialpädagogische Leistungen ist § 72 BSHG bzw. §§ 39/40 BSHG.

a) Unterkunftskosten pro Person und Monat in Bremen

Die in begleiteten Wohnformen entstehenden (zusätzlichen) Unterkunftskosten (Miete) werden sozialhilfeberechtigten alleinstehenden Wohnungslosen, entlassenen Straffälligen und Drogenabhängigen über die Einzelakte der Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste gewährt (450 - 6 - 51).

Die erforderlichen Zahlen bezüglich der Unterkunftskosten können von dort nicht geliefert werden, da eine entsprechende Datenerfassung noch nicht stattfindet.

Diese wird mit Einführung des PROSOZ-Verfahrens möglich und ist — nach gegenwärtigen Erkenntnissen — im Verlauf des Jahres 1998 zu erwarten.

Soweit das PROSOZ-Standardprogramm bereits in der regionalen Wirtschaftlichen Hilfe des Amtes für Soziale Dienste eingeführt ist, beinhaltet der bestehende Datensatz — auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten — ausschließlich die für die Berechnung, Zahlbarmachung, Bescheiderteilung und die für die Bundesstatistik erforderlichen Daten. Darüber hinausgehende Angaben zur Erlangung von Kostentransparenz und zur Gewährleistung einer vergleichenden Kosten/Leistungsrechnung für spezifische Teilzielgruppen können zur Zeit nicht erhoben werden. Hier wird Abhilfe durch eine entsprechende Programmweiterung erwartet.

³ Betreutes Wohnen laut Richtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven

⁴ Das Angebot von 30 Plätzen im Betreuten Wohnen ist mit jeweils 15 Plätzen dem Angebot für alleinstehende Wohnungslose und dem Angebot für entlassene Straffällige zugerechnet; das von der jeweiligen Teilzielgruppe genutzte Platzangebot variiert.

Die Mietkosten für die Übernachtungsstätte Duckwitzstr. (alleinstehende Wohnungslose) beliefen sich 1996 auf monatlich 12.957,— DM (pro Platz und Monat 244,47 DM). Der Kostenbeitrag von Selbstzahlern beläuft sich auf 5,— DM täglich. bei rd. 4704 Belegtagen von Selbstzahlern (rd. 35 %) 1996 sind im Monatsdurchschnitt 1960,— DM als Einnahme gegenzurechnen.

Die monatlichen Mietkosten für die Übernachtungsstätten für Drogenabhängige beliefen sich 1996 auf

- 16.000,— DM — für die Unterkunft „La Campagne“
(pro Platz und Monat 516,13 DM)
- 11.000,— DM — für die Unterkunft „Oberneulander Landstr.“
(pro Platz und Monat 458,33 DM)

a) Unterkunftskosten pro Person und Monat in Bremerhaven

Neben dem Leistungsentgelt für Betreuungsleistungen gem. § 93 a (1) BSHG fallen zusätzliche Unterkunftskosten (Miete) ausschließlich im Bereich des Betreuten Wohnens an.

Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme der Miete ist § 11 BSHG. Durchschnittlich entstehen pro Person und Monat Kosten in Höhe von 465,— DM (Kaltmiete) für sozialhilfeberechtigte Nutzer des Betreuten Wohnens. Die Zahl der sozialhilfeberechtigten Nutzer des Betreuten Wohnens (alleinstehende Wohnungslose, entlassene Straffällige und Drogenabhängige) liegt im Monatsdurchschnitt bei 13 Personen von insgesamt monatsdurchschnittlich 16 Fällen.

In der Übernachtungsstätte Schiffdorfer Chaussee sind die Kosten für die Unterkunft Bestandteil des Leistungsentgeltes gem. § 93 a (1) BSHG und nicht gesondert ausweisbar.

b) Leistungsentgelte (1997) pro Person und Tag in Bremen (Schattierung = kein Angebot)

Übernachtungsstätten					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
Übernachtungsstätte/IM (vormals Duckwitzstr.)	73,51			La Campagne /Drogenhilfe Bremen ⁵	63,00
				Oberneulander Landstr./ASB	82,00
begleitete Wohnformen					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
übergangsweise begleitetes Wohnen/Innere Mission	27,57	Projekt Nachbetreuung Verein Hoppenbank	20,00	Kattenturmer Heerstr. /Drogenhilfe Bremen	60,50
		Projekt Rembertristr. Verein Brem. Straffälligenbetr.	41,31	Roonstr. /Verein kommunale Drogenpolitik	70,80
				Frielinger Str. /Verein komm. Drogenpolitik	72,50
				Mobile/Drogenhilfe	68,30
sozialtherapeutische Wohnheime / Betreutes Wohnen (Drogenabhängige)					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
Übergangswohnheim I/Innere Mission	145,04	Haus Fedelhören Verein Hoppenbank	107,23	Stromer Landstr. /Drogenhilfe Bremen	75,60
Übergangswohnheim II/Innere Mission	117,64	Haus Neuenlanderstr. Bremer Verein für Jugendhilfe	186,99	Vegesacker Str. /Drogenhilfe Bremen	67,70
				Betreutes Wohnen f. substituierte Frauen / Bremer Hilfe z. Selbsthilfe	70,50
				Clean- Wohngemeinschaften / H. z. S.	63,00
				Clean- Wohngemeinschaften / Drogenhilfe Bremen	60,00
				Betreutes Wohnen der Aidshilfe	63,50
Dauerwohneinrichtungen					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
Adelensstil	123,79				
Isenbergheim	115,74				
kombinierte Angebote					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
Frauenübernachtungsstätte u. Wohnheim	164,44				

⁵ Im Gegensatz zum Objekt Oberneulander Landstr. sind hier Sachkosten nicht enthalten.

Anmerkung: Bei den o. g. Entgelten im Leistungsbereich für alleinstehende Wohnungslose, für entlassenen Straffällige und für Drogenabhängige in Bremen handelt es sich z. T. um Vertragsangebote der Sozialbehörde, die aktuell noch nicht von dem Träger/den Trägern bestätigt sind (Stand: V/97).

b) **Leistungsentgelte (1997) pro Person und Tag in Bremerhaven**
(Schattierung — kein Angebot)

Übernachtungsstätten					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
Männerwohnheim „Herberge zur Heimat“	55,83				
Betreutes Wohnen					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
AWO	45,42	AWO	45,42	AWO	45,42
„Brücke“	52,47	„Brücke“	52,47		
Diakonisches Werk	50,60	Diakonisches Werk	50,60		
Elbe-Weser-Werkstätten	50,60	Elbe-Weser-Werkstätten	50,60		
sozialtherapeutische Wohnheime					
alleinstehende Wohnungslose	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	entlassene Straffällige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM	Drogenabhängige	Leistungsentgelt pro Person und Tag in DM
Wilhelm-Wendebourg-Haus	109,03				
Dauerwohneinrichtungen und kombinierte Angebote					

Zu Frage 3.:

Der Berechnung von Entgelten liegen verhandelte Auslastungsquoten zugrunde. Diese Quoten werden bei den Verträgen (zwischen Kostenträger und Einrichtungsträger) vereinbart. Diese Regelung bewirkt, daß die Auslastungsrisiken verteilt werden.

Der Kostenträger nimmt in Kauf, daß dem Einrichtungsträger bei Überschreiten der vereinbarten Auslastung eine Gewinnerzielung möglich ist; andererseits trägt der Einrichtungsträger das Risiko, daß er bei nicht erreichter Auslastung für die Dauer des Vertragszeitraumes Verluste in Kauf nehmen muß. Somit entstehen im Pflegesatzbereich keine „Kostenübernahmen bei Leerständen.“

Auch für Bremerhaven gilt: Für den Fall der Nichtauslastung tragen ausschließlich die Maßnahmeträger das Risiko. Kosten für Leerstände werden aus öffentlichen Mitteln nicht übernommen.

Zu Frage 4.:

Verweildauer in den Übernachtungsstätten in Bremen

Die Verweildauer in der Übernachtungsstätte Duckwitzstr. (alleinstehende Wohnungslose) lag in den Jahrgängen 1993 bis 1995 jahresdurchschnittlich bei 15 Tagen (1991 und 1992 wurden nicht erhoben).

Im Versorgungssystem für Drogenabhängige gab es in der Zeit von 1991 bis 1996 unterschiedliche Übernachtungsprojekte. Über die Verweildauer liegen erst seit kurzer Zeit Erhebungen vor. Diese ergeben eine durchschnittliche Verweildauer von 2 Monaten. Die Aufenthaltsdauer bewegt sich im Einzelfall bei 2 Tagen bis zu über einem Jahr Aufenthaltsdauer. Für entlassene Straffällige gab es 1991 bis 1996 kein Übernachtungsangebot.

Verweildauer in den begleiteten Wohnformen in Bremen

b) entlassene Straffällige:
durchschnittliche Verweildauer in Monaten

	Projektträger Hoppenbank	Projektträger Brem. Straff. Betreuung
1991	13,00	kein Angebot
1992	12,80	4,50 ⁶
1993	12,00	7,22
1994	15,00	6,59
1995	15,00	6,39
1996	13,90	5,59

Im Hilfesystem für Drogenabhängige wurden begleitete Wohnformen in der Zeit von 1990 bis 1996 eingerichtet. Die Aufenthaltsdauer ist aufgrund der unterschiedlichen Wohnungsmarktsituation in diesem Zeitraum sehr verschieden. Eine umfassende Dokumentation der Daten findet erst seit kurzer Zeit statt. Es wird von einer durchschnittlichen Verweilzeit von acht Monaten ausgegangen. Dies beinhaltet – unter Berücksichtigung einzelner Wohnprojekte – Aufenthaltszeiten von zwei Monaten bis zu 20,5 Monaten. Im Hilfesystem für alleinstehende Wohnungslose findet eine Erfassung der Verweilzeiten in begleiteten Wohnformen erst seit 1997 statt.

Verweildauer in den sozialtherapeutischen Einrichtungen bzw. im Betreuten Wohnen (Drogenabhängige) in Bremen

	a) alleinstehende Wohnungslose: durchschnittliche Verweildauer in Monaten		b) entlassene Straffällige: durchschnittliche Verweildauer in Monaten	
	Männer	Frauen	Projektträger Hoppenbank	Projektträger Brem. Straff. Betreuung
1991	7,70	nicht erhoben	3,73	6,70
1992	7,56	nicht erhoben	3,54	8,60
1993	4,86	4,06	3,56	8,80
1994	5,63	3,33	3,30	6,30
1995	5,03	2,06	3,70	7,80
1996	6,43	2,76	4,12	8,40

Im Hilfesystem für Drogenabhängige werden auch für das betreute Wohnen Daten erst seit 1996 erhoben. Die Verweildauer im Betreuten Wohnen wird mit 10,5 Monaten angegeben.

Verweildauer in Dauerwohneinrichtungen in Bremen

a) alleinstehende Wohnungslose:
durchschnittliche Verweildauer in Monaten

1991	11,95
1992	10,56
1993	10,23
1994	10,05
1995	9,43
1996	9,71

Für entlassene Straffällige und für Drogenabhängige gibt es keine Dauerwohneinrichtungen.

⁶ Das Projekt Rembertistr. des Vereins Brem. Straffälligenbetreuung wurde erst ab Mai 1992 wiedereröffnet/belegt.

Verweildauer in den Übernachtungsstätten und Einrichtungen in Bremerhaven

Angaben zur durchschnittlichen Verweildauer in der Übernachtungsstätte Schiffdorfer Chaussee sind nicht möglich.

Im Betreuten Wohnen für alleinstehende Wohnungslose, entlassene Straffällige und Drogenabhängige kann man — bezogen auf die letzten fünf Jahre — von einer durchschnittlichen Verweildauer von zwölf Monaten ausgehen.

Die sozialtherapeutische Einrichtung für alleinstehende Wohnungslose in Bremerhaven — in Kostenträgerschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger — (Wilhelm-Wendebourg-Haus) wurde im Herbst 1995 eröffnet. Lt. Konzept ist für sich selbstverpflegende Bewohner in Arbeitsverhältnissen (fünf Plätze) eine Verweildauer von sechs Monaten bis zwölf Monaten vorgesehen. In der Verselbständigungsgruppe (sechs Plätze) ist eine Verweildauer von max. zwölf Monaten abgestimmt. Für Bewohner mit sozialrehabilitativem Betreuungsbedarf (vier Plätze) kann die Verweildauer mehrere Jahre betragen. Empirische Daten sind noch nicht verfügbar.

Sozialtherapeutische Einrichtungen für entlassene Straffällige und Drogenabhängige gibt es in Bremerhaven nicht.

Ebenso gibt es keine speziellen Dauerwohneinrichtungen für alleinstehende Wohnungslose, entlassene Straffällige und Drogenabhängige in Bremerhaven.

Zu Frage 5.:

Qualitative Vorgaben in Bremen

Dem Verein für Innere Mission als Betreiber der Übernachtungsstätte (Unterkunft incl. Winterübernachtungsstätte) für alleinstehende Wohnungslose wurde

- a) bezüglich der Verweildauer vorgegeben, daß nach dreimonatigem Aufenthalt in der Übernachtungsstätte eine Einzelfallüberprüfung durch die Ambulante Hilfe der Inneren Mission als begutachtender Stelle erfolgt.
- b) bezüglich der Vermittlung von sozialen Fähigkeiten vorgegeben, Fachleistungen zu erbringen. Diese sind in der zwischen Träger und Sozialbehörde abgestimmten Aufgabenbeschreibung abgestimmt und festgeschrieben.
- c) bezüglich der Beschaffung einer Wohnung bei Beendigung des Aufenthaltes vorgegeben, bereits während des Aufenthaltes den Kontakt zwischen dem alleinstehenden Wohnungslosen und der Ambulanten Hilfe der Inneren Mission herzustellen. Die Ambulante Hilfe der Inneren Mission fungiert u. a. als Vermittlungsstelle in eigenem betreuten oder unbetreuten Wohnraum. Die Mitarbeiter/-innen der Ambulanten Hilfe der Inneren Mission bieten — neben ihrer Vermittlungsleistung — sozialpädagogische Unterstützung bis zum Abschluß des Mietvertrages an.

Für entlassene Straffällige gibt es keine Übernachtungsstätte (Unterkunft).

Für die Unterbringung von wohnungslosen Drogenabhängigen werden zur Zeit durch das Fachreferat in Abstimmung mit dem Amt für Soziale Dienste (Drogenberatung) Standards für die Unterbringung von wohnungslosen Drogenabhängigen erarbeitet.

Diese Vorstellungen müssen aber noch mit den Trägern verhandelt werden, wobei sie der gegenwärtigen Praxis schon weitgehend entsprechen. Danach wird für die o. g. Zielgruppe ein abgestuftes System vorgehalten.

Die erste Stufe besteht aus zwei Notübernachtungseinrichtungen („La Campagne“ und Oberneuland). Hier steht die unmittelbare Beseitigung von Obdachlosigkeit im Vordergrund. Spätestens drei Monate nach der Aufnahme soll die weitere Perspektive der Untergebrachten in Abstimmung mit der Clearingsstelle im Kontakt- und Beratungszentrum Tivoli geklärt werden. Die Aufgabe der Träger besteht hier darin, den Bedarf des Aufzunehmenden zu klären, unmittelbare Hilfeleistungen zu gewähren bei der Anleitung zur Körperhygiene, der Sicherstellung eines störungsfreien Zusammenlebens in der Unterkunft, bei der Nachtaufsicht/Nachtbereitschaft und durch Hinweise auf weitergehende fachliche Hilfe zur Überwindung der Drogenabhängigkeit bzw. Beginn einer Substitutionsbehandlung. Die Klienten sollen dabei auch in die Hausreinigung, Reparaturarbeiten und Pflege des Außengeländes einbezogen werden.

Als Minimalanspruch an die Betroffenen wird zwar nicht die unmittelbare Aufgabe des Suchtmittelkonsums vorausgesetzt, da dieser Prozeß sich erst langfristig auf der Ebene eines gewonnenen Vertrauensverhältnisses zum Hilfesystem herstellen läßt, wohl aber die Einhaltung von sozialen Verhaltensregeln innerhalb der Unterkunft und in deren Umfeld. Sozialverträgliche Verhaltensweisen von betroffenen Drogenabhängigen sind Voraussetzung auch für den Abbau von Ängsten und Vorurteilen innerhalb der Bevölkerung und besonders der unmittelbaren Nachbarn von Einrichtungen der Drogenhilfen.

Die Verweildauer in den Notunterkünften ist möglichst kurz zu halten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, möglichst frühzeitig individuelle Perspektiven für die sich anschließende Form der Unterbringung zu entwickeln.

Bei sozialtherapeutischen Einrichtungen und bei begleiteten Übergangswohnformen werden die qualitativen Vorgaben für den Personenkreis der alleinstehenden Wohnungslosen und der entlassenen Straffälligen mittels einer Gesamtplanerstellung gemäß § 72 (2) Bundessozialhilfegesetz kontrolliert. (Beschlußfassung in der Deputation für Jugend und Soziales am 22. August 1996.)

Für den Personenkreis der alleinstehenden Wohnungslosen erstellt den Gesamtplan das Amt für Soziale Dienste — Zentrale Wirtschaftliche Hilfen — unter Mitwirkung des sozialpädagogischen Fachdienstes der Ambulanten Hilfe der Inneren Mission. Für den Personenkreis der entlassenen Straffälligen erstellt den Gesamtplan das Amt für Soziale Dienste — Zentrale Wirtschaftliche Hilfen — unter Mitwirkung des sozialpädagogischen Fachdienstes des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung. Grundlage ist ein standardisierter Antrag (Vordruck), in dem von der jeweils zuweisenden Stelle u. a. Aussagen zum Problemhintergrund und Betreuungsbedarf des Betroffenen wie auch zur gewünschten Maßnahme enthalten sind. Durch die Ambulante Hilfe der Inneren Mission (alleinstehende Wohnungslose) bzw. durch den Verein Bremische Straffälligenbetreuung (entlassene Straffällige) erfolgt eine fachliche Prüfung dieser Aufnahme-Erstanträge; hierzu zählt insbesondere die Prüfung des Maßnahmevorschlages bzw. geeigneter Alternativen. Die Überprüfung des Hilfeverlaufes erfolgt nach sechs Monaten Verweilzeit in der Maßnahme. Grundlage hierfür ist die schriftliche Hilfeplanung (Vordruck) des Maßnahmeträgers. Die Begutachtung hat insbesondere abzuklären, ob die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen (Anforderungs- und Förderungsprofil) vom Angebotsträger eingeleitet sind, welche möglichen Veränderungen sich bezogen auf den Betreuungsbedarf während des Hilfeverlaufes ergeben und wann der Hilfeprozeß in der jeweiligen Maßnahme voraussichtlich abgeschlossen ist. Hilfen, welche die Dauer von insgesamt zwölf Monaten ununterbrochener Verweilzeit überschreiten, bedürfen der Beteiligung des Sozialdienstes — Erwachsene ohne minderjährige Kinder des Amtes für Soziale Dienste.

Die Verweilzeit soll im Regelfall 18 Monate nicht überschreiten.

Die Überprüfung des Hilfeverlaufes schließt die Steuerung der im Einzelfall jeweils gebotenen sozialpädagogischen Leistungen zur Entwicklung/Stärkung sozialer Fähigkeiten und bei der Beschaffung einer Wohnung während bzw. bei Beendigung des Aufenthaltes ein.

Im Hilfesystem für Drogenabhängige besteht die Zielsetzung (zweite Stufe) in erster Linie in der Vermittlung in eigenständigen Wohnraum (Begleitetes Einzelwohnen als Eingliederungshilfe gem. §§ 39/40 BSHG oder selbständiges Wohnen). Das Begleitete Einzelwohnen soll für einen begrenzten Zeitraum diesen Prozeß unterstützen. In einem Modellprojekt sind 10 Bewohner/-innen des ehemaligen Wohnprojekts für wohnungslose Substituierte (mit Beigebrauch) in der Nollendorfstraße Ende 1996 in Einzelwohnraum vermittelt worden und werden ambulant betreut. Es geht in erster Linie um Alltagshilfen und die Unterstützung der Selbsthilfepotentiale und der Verselbständigung ohne fremde Hilfe. Die Erfahrungen mit diesem Modell werden Ende des Jahres ausgewertet sein. Im Betreuten Wohnen (gem. Dienstanweisung 12/88) ist es Ziel, dem o. g. Personenkreis eine weitestgehende selbständige Lebensführung in der Gesellschaft zu ermöglichen und den Prozeß der abstinente Lebensführung oder der Substitution zu stabilisieren und/oder Folgen der Grunderkrankung zu beseitigen oder abzumildern.

Weil nicht für alle Bewohner in kurzer Zeit eine Vermittlung in andere Wohnformen, wie selbständiges Wohnen oder Begleitetes Einzelwohnen oder Betreutes Wohnen erreicht werden kann, findet in der dritten Stufe ein Übergangswohnen statt. Es soll hier konzeptionell eine Orientierung der Bewohner in Richtung „stationäre Therapie, Betreutes Wohnen, eigenständiges Wohnen“ erreicht werden;

die Zeitdauer ist nicht von vornherein festgelegt, sollte aber im jährlichen Rhythmus überprüft werden, um Verharrungstendenzen entgegenzuwirken. Dieses Übergangswohnen findet noch in der Einrichtung „La Campagne“ statt, weil hier eine Binnendifferenzierung möglich ist.

Für langjährig verelendete Drogenabhängige ohne soziales Umfeld oder für psychisch kranke Drogenabhängige ergibt sich allerdings auf einer vierten Stufe die Notwendigkeit der langjährigen, begleiteten Unterkunft, weil sie ohne fremde Hilfe entweder völlig vereinsamen oder nicht zurecht kommen würden. Auch hier sollen aber Verselbständigungstendenzen gefördert werden. Die Zeitdauer ist nicht begrenzt, sollte aber im jährlichen Rhythmus überprüft werden, um ggfs. Alternativen in der Unterbringung zu überlegen.

Im übrigen erfolgt die Vermittlung durch die zentralen wirtschaftlichen Hilfen in Hotels/Pensionen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. noch cleane Therapieabbrecher, die einen geschützteren Rahmen benötigen, als eine Notunterkunft für auch aktive Drogenkonsumenten/-innen). Die Steuerung der Unterbringung über regionale wirtschaftliche Hilfen ist nicht immer möglich, weil Hilfeempfänger nicht per se zu erkennen geben, daß sie drogenabhängig sind oder weil sie auch keine spezifischen Hilfsangebote der Drogenhilfe in Anspruch nehmen wollen.

Die Clearingstelle unterstützt in Kooperation mit anderen sozialen Diensten die Vermittlung in andere Stufen des Unterbringungssystems. Sie wird zukünftig außerdem die Verläufe der einzelnen Hilfsangebote verfolgen und dokumentieren. Ebenso sollen die Träger ihre Tätigkeit fortlaufend dokumentieren. Grundlage der Tätigkeit soll der zuvor mit der Clearingstelle gemeinsam erstellte Hilfeplan und dessen fortlaufende Auswertung sein.

Dieser Prozeß befindet sich in der abschließenden Umsetzung.

Qualitative Vorgaben in Bremerhaven

Für den Bereich des Betreuten Wohnens bildet die vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erlassene Richtlinie zum Betreuten Wohnen die Grundlage der qualitativen Vorgaben für den Maßnahmeträger. Die Verweildauer für — auch suchtkranke — Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 39, 72 BSHG) wird darin im Regelfall auf sechs Monate und nur in begründeten Einzelfällen auf maximal zwölf Monate festgelegt. Die Richtlinie enthält einen allgemeinen Aufgabenkatalog für die einzelnen Träger. Daneben wird für jeden Einzelfall ein Gesamtplan nach § 72 BSHG bzw. nach § 46 BSHG vom sozialtherapeutischen bzw. sozialpsychiatrischen Dienst erstellt, welcher qualitative Vorgaben bezüglich der Vermittlung sozialer Fähigkeiten und der Beschaffung einer Wohnung nach Beendigung der Maßnahme enthält.

Zu Frage 6.:

Für Unterbringungen von sozialhilfeberechtigten alleinstehenden Wohnungslosen, obdachlosen entlassenen Straffälligen und Drogenabhängigen werden Plätze in einfachen Hotels und Pensionen vorgehalten. Eine sozialpädagogische Betreuung findet nicht statt.

Die Gewährung der Kostenübernahme von Unterbringungen in Hotels und Pensionen für den o. g. Personenkreis erfolgt über die jeweilige Einzelakte des Hilfeempfängers in der Zentralen Wirtschaftlichen Hilfe des Amtes für Soziale Dienste. Die Gewährung der Kostenübernahme kann im Falle der Bedürftigkeit — für einen nicht differenzierbaren Personenkreis — ebenso durch die regional zuständige Wirtschaftliche Hilfe des Amtes für Soziale Dienste erfolgen.

Bremen

- a) Angaben zu den (geschätzten) Jahreskosten von Hotel- bzw. Pensionsunterbringungen in den Jahrgängen 1995 und 1996 sind in den o. g. Zuständigkeitsbereichen nicht möglich, da eine zentrale Kostenerfassung nicht erfolgt.

Auf Grundlage der dem Senator für Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz vorliegenden Teilangaben des Amtes für Soziale Dienste über Beleg-hotels/Belegpensionen werden für das Jahr 1996 Unterbringungskosten in Höhe von mind. 812 125,— DM geschätzt. Hierbei wurden 89 Jahresbelegplätze in Hotels/Pensionen bei durchschnittlichen Tageskosten von 25,— DM

zugrunde gelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Vermittlung von Drogenabhängigen in Hotels und Pensionen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgt. Die Clearingstelle TIVOLI unterstützt in Kooperation mit anderen sozialen Diensten die Vermittlung Betroffener in andere Stufen des Unterbringungssystems.

Für 1995 ist eine Kostenschätzung nicht möglich.

- b) Die durchschnittlichen Tageskosten für Unterbringungen in Hotels und Pensionen pro Person belaufen sich nach Angaben der zentralen Wirtschaftlichen Hilfe des Amtes für Soziale Dienste auf 25,— DM (siehe Antwort zu Frage 6 a).
- c) Angaben zur Anzahl der jahresdurchschnittlich belegten Betten in den Jahrgängen 1995 und 1996 sind in den o. g. Zuständigkeitsbereichen nicht möglich, da weder eine regionale noch eine zentrale Erfassung der relevanten Daten zu den Belegobjekten, den Platzzahlen, den Fallzahlen, den Belegungszeiträumen und Tageskosten erfolgt.

Auch bei der Wohnungshilfe des Amtes für Soziale Dienste liegen keine entsprechenden Daten vor.

Eine Bereinigung der in diesem Bereich defizitären Datenlage wird seitens des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz angegangen. Es ist vorgesehen, die im Ressort aktuell angewandten Steuerungsansätze entsprechend auszudehnen.

Bremerhaven

In Bremerhaven hat in den Jahren 1995 und 1996 keine Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen, entlassenen Straffälligen oder Drogenabhängigen in Hotels stattgefunden.

Die Antwort zu Frage 7 wird auf Hotelunterbringungen (Frage 5) bezogen.

Zu Frage 7.:

Bremen

Die Zuständigkeit für die Akquisition, Anmietung/Vertragsgestaltung und Vertragsüberwachung von Objekten zur Nutzung für Teilzielgruppen des Sozialressorts ist mit Beschluß des Senats vom 16. November 1993 an die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH übergegangen. Somit obliegt ihr auch die Überwachung der bauordnungsrechtlichen und sonstigen vertraglichen Auflagen in Hotels und Pensionen. Dies erfolgt im Regelfall durch mindestens jährliche Objektbegehung durch die Bremische Gesellschaft selbst oder in ihrem Auftrag. Es wird davon ausgegangen, daß auch die Rechtsnachfolgerin der Bremischen Gesellschaft diese Aufgaben in vollem Umfang wahrnimmt. Derzeit werden durch die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH vier Objekte zur Nutzung für alleinstehende Wohnungslose, entlassene Straffällige und obdachlose Drogenabhängige verwaltet⁷.

Die Überwachung der vereinbarten Belegung obliegt der Bremischen Gesellschaft nicht. Da es weder zwischen den regionalen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste noch zwischen den regional zuständigen Abteilungen — Wirtschaftlichen Hilfen — und der Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste eine Belegungscoordination gibt, ist dieser Bereich der Standardüberwachung defizitär.

Auch hier ist die Bereinigung über die Ausweitung der Steuerungsinstrumente vorgesehen (vgl. Frage 6).

Bremerhaven

Die Antwort entfällt, da 1995 und 1996 in Bremerhaven keine Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen, entlassenen Straffälligen und Drogenabhängigen in Hotels erfolgt sind.

⁷ das Objekt Osterstr. 49 für alleinstehende Wohnungslose; die Objekte Schwachhauser Heerstr. 276, Oberneulander Landstr. 19 und Kattenturmer Heerstr. 186 für obdachlose Drogenabhängige.

Zu Frage 8.:

Betreuungsplätze in der eigenen Wohnung in Bremen

	ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung (begleitete Wohnformen)		
	1996 Platzzahl	Fallzahl	1997 Platzzahl
alleinstehende Wohnungslose	30	58	46 ^a
entlassene Straffällige	24	57	24
Drogenabhängige	43	43	43
Summe	97	158	113

Bei o. a. Betreuungsfällen in Wohnraum handelt es sich sowohl um abgeschlossenen Einzelmietwohnraum als auch um Wohnprojekte (Wohngemeinschaften), in denen die gemeinschaftliche Nutzung von Küche und Sanitärbereich vertraglich geregelt ist.

Es handelt sich sowohl um Wohnraum des Freien Wohnungsmarktes, als auch um Nutzungsverhältnisse (Untermietverträge) von Wohnraum in Eigentum oder Verwaltung Freier Träger. Zu den Fallzahlen 1997 sind noch keine Angaben bzw. zuverlässigen Hochrechnungen möglich.

Die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird auf ambulante Betreuungsformen in der eigenen Wohnung (Frage 8) bezogen.

Zu Frage 9.:

Die Kostenbelastung in begleiteten Wohnformen (für alleinstehende Wohnungslose, entlassene Straffällige und Drogenabhängige) für den örtlichen Sozialhilfeträger setzt sich bei sozialhilfeberechtigten Angebotsnutzern zusammen aus:

- dem Leistungsentgelt für den Maßnahmeträger
- den übernommenen Unterkunftskosten gem. § 12 BSHG
- der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 BSHG.^a

Da in der Zentralen Wirtschaftlichen Hilfe des Amtes für Soziale Dienste das PROSOZ-Verfahren zur Berechnung, Zahlbarmachung, Bescheiderteilung von Sozialhilfeleistungen noch nicht eingeführt ist, sind Angaben zu Art und Umfang der geleisteten Hilfe zum Lebensunterhalt nicht möglich. Auf Teilzielgruppen (hier: alleinstehende Wohnungslose, entlassene Straffällige und Drogenabhängige in begleiteten Wohnformen) und/oder spezifische Fragestellungen bezogene Angaben sind mit der anstehenden Erweiterung des PROSOZ-Datensatzes möglich.

Zu Frage 10.:

Die Frage 10 ist mit Frage 5 beantwortet.

^a Hierbei handelt es sich um eine Zielzahl für das Jahr 1997; gegenwärtig sind 30 Plätze belegt (Stand: V/97).

^a Bei Selbstzahlern entspricht die Kostenbelastung der Höhe des Leistungsentgeltes gem. § 93 a (1) BSHG im Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungstage.